



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **24.05.2022**

Sitzungsvorlage

Bebauungsplan „Solar Schafäcker“ und Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan

TOP 5:

- 5.1 Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs der Änderung des Bebauungsplans
- 5.2 Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachbearbeiter: **Fabian Richter**

1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solar Schafäcker“ auf der Gemarkung Großrinderfeld sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Projektgebiet liegt westlich des Ortsteils Schönfeld an der Bundesautobahn und beinhaltet eine Fläche von ca. 7,6 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 3354, 3355 und 3356 der Gemarkung Ilmspan und Flst. Nr. 6302 und 6302/1 (teilweise) der Gemarkung Schönfeld.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Vergütung beschränkt sich für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Das vorliegende Plangebiet liegt entlang von Autobahn A81 und entspricht somit den Vorgaben des EEG. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. Vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Mit den im „Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim angepasst werden.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.



3. Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan „Solar Schafäcker“ sowie die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie wird ebenfalls öffentlich mit ausgelegt.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist seit dem 16.04.2019 rechtskräftig. Anlass für die Flächennutzungsplanänderung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Großrinderfeld.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solar Schafäcker“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Baufläche dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

5. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 18.01.2022 gefasst. Zudem hat der Gemeinderat Großrinderfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2022 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften sowie der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans werden dem Gemeinderat in der Sitzung am 24.05.2022 vorgestellt. Nach Abstimmung der Planwerke mit eventuellen Änderungswünschen und Anregungen des Gemeinderates kann eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung am 24.05.2022 vorgestellten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sowie den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zu.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planaufgabe im Rathaus Großrinderfeld sowie online auf www.grossrinderfeld.de und www.klaerle.de mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.



Johannes Leibold
Bürgermeister

Anlagen (per Mail versandt am 19.05.2022)

- Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbez. Bebauungsplan `Solar Schafäcker´, Stand 24.05.2022
- Vorentwurf vorhabenbez. Bebauungsplan `Solar Schafäcker´, Stand 24.05.2022
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan `Solar Schafäcker´, Stand 24.05.2022
- Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 24.05.2022
- Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans der VG Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach, Stand 24.05.2022